

Mehr Gerechtigkeit wa(a)gen - zum Stand der Dinge

- Aktuelle Informationen zur Besoldungsgerechtigkeit an RS+ und IGS -

1. Ohne Wenn und Aber - das politische Ziel des VBE Rheinland-Pfalz bleibt die Gleichstellung der Lehrkräfte in Ausbildung, Status und Besoldung, unabhängig von der Schulart.
2. Die Gleichstellung der Lehrkräfte an Realschulen plus und Integrierten Gesamtschulen ist nach der Schulstrukturreform überfällig und eine langjährige Forderung des VBE. Wenn die Gleichstellung nicht auf politischem Weg durchgesetzt werden kann, muss der Rechtsweg eingeschlagen werden.
3. Ergo: Wo andere nur Forderungen stellen, hat der VBE eine Strategie entwickelt, um auf dem Weg über die Gerichte mehr Gerechtigkeit in der Lehrerbesoldung auch schulpolitisch durchzusetzen. Teil dieser Strategie ist die Klage gegen das Land Rheinland-Pfalz, das mit dem Urteil des BVerwG vom 11. Dezember 2014 abgeschlossen wurde.
4. Das Urteil des BVerwG ist der Einstieg in mehr Gerechtigkeit in der Lehrerbesoldung. Das gilt zunächst und unmittelbar an Realschulen plus und Integrierten Gesamtschulen. Aber die Wirkung reicht über diese Schularten hinaus. Das Urteil hat mit seinen grundsätzlichen Ausführungen letztlich auch Bedeutung für alle Schularten, an denen Kolleginnen und Kollegen unterschiedlicher Lehrämter faktisch gleiche Arbeit leisten. Das gilt spätestens seit Einführung der Bachelor/Master-Ausbildung und der Inklusion auch an Grundschulen (zumal es nach Auffassung des VBE ohnehin keinen inhaltlichen Grund für die geringere Besoldung an GS gibt).
5. Das BVerwG hat mit seinem Urteil die Zweiklassengesellschaft unter den Lehrkräften an Realschulen plus verworfen. So stellt bereits der erste Leitsatz der Urteilsbegründung fest, dass „die dauerhafte Trennung von Amt und Funktion (...) mit dem Anspruch des Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung **nicht** vereinbar " ist. Dieser Anspruch hat Verfassungsrang. Das Land hat also an Realschulen plus eine verfassungswidrige Situation geschaffen.
6. Die Landesregierung wurde qua Urteil verpflichtet, unverzüglich bis zum 01. August 2015 realistische, zumutbare und auf die Praxis bzw. Bewährung abgestellte Möglichkeiten schaffen, den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen.
7. Nach Auffassung des VBE muss dies durch ein vereinfachtes Bewährungsfeststellungsverfahren geschehen, in das die jeweilige Schulleitung einbezogen ist. Die Bewährungsfeststellung kann auch als rein formaler Akt vollzogen werden.
8. Die Beteiligung des Landesprüfungsamtes bzw. der Studienseminare ist sachfremd, weil die Bewährungsfeststellung keine Ausbildungsanteile hat.
9. Die Beteiligungsrechte der Stufenvertretungen werden durch Delegation an den ÖPR gewahrt.
10. Die Übergangslösung kann nach Maßgabe des BVerwG-Urteils nur während des laufenden Haushalts gelten. Im nächsten - vom Landtag beschlossenen - Haushalt müssen im Einzelplan 09 für die Realschulen plus und die Integrierten Gesamtschulen nach Maßgabe der grundsätzlich gültigen amtsangemessenen Alimentation A13 Stellen ausgewiesen werden.
11. Die Rechtsprechung zwingt somit die Landesregierung, spätestens zum nächsten Haushalt den Verfassungsnormen zu entsprechen. Notwendig wird eine gesetzliche Regelung durch Beschluss des Landtags. Dadurch wird die politisch notwendige Änderung über den Rechtsweg initiiert.
12. Der VBE wird - befeuert durch das Urteil des BVerwG - seine Initiativen zur Gleichstellung der Lehrerinnen und Lehrer in Ausbildung, Status, Besoldung und Arbeitszeit konsequent fortsetzen!

MZ140715